

Amtliche Mitteilung

25.10.2023

**Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission
der Fachhochschule Dortmund**

Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1, des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie § 1 Satz 2 der Gremienordnung der Fachhochschule Dortmund vom 26.01.2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 3 vom 26.01.2022) gibt sich die Interne Akkreditierungskommission folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Interne Akkreditierungskommission und regelt den Geschäftsablauf hinsichtlich der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Ordnung zum Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der Fachhochschule Dortmund vom 5. Januar 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 3 vom 10.01.2023) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen der Ordnung zum Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der Fachhochschule Dortmund sowie der Gremienordnung der Fachhochschule Dortmund.

§ 2

Nachrückverfahren

- (1) Legt ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen während der laufenden Amtszeit sein/ihr Mandat nieder, rückt die erste Person der Ersatzmitgliederliste nach, insofern eine solche vorliegt.
- (2) Legt ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sein/ihr Mandat nieder, rückt die erste Person der Ersatzmitgliederliste nach, die nicht demselben Fachbereich angehört wie das verbleibende Mitglied aus dieser Statusgruppe.
- (3) Legt ein/e Dekan*in oder die entsprechende Vertretung aus dem Fachbereich sein/ihr Mandat als Mitglied der Internen Akkreditierungskommission nieder, entsendet der/die Dekan*in eine andere Person aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen des Fachbereichs als ständige Vertretung.

§ 3

Vorsitz

Entsprechend § 6 Absatz 3 der Ordnung zum Qualitätsmanagement für Studium und Lehre der Fachhochschule Dortmund hat die/der Rektor*in den Vorsitz der Internen Akkreditierungskommission inne. Die/der Prorektor*in für Lehre und Studium ist die/der stellvertretende Vorsitzende*r der Kommission.

§ 4**Sitzung, Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die Interne Akkreditierungskommission ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. In der Regel tagt sie jedes Semester. Aus besonderem Anlass können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende*n in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Kommissionsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung dringend notwendig ist. Die endgültige Tagesordnung wird vor Eintritt in die Beratung durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Unterlagen zur Beschlussfassung werden in der Regel von der für die Akkreditierung zuständigen Abteilung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin versendet.
- (4) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. In Ausnahmefällen können die Sitzungen auch in elektronischer oder hybrider Form einberufen werden. Der/die Vorsitzende entscheidet über die Sitzungsart und teilt diese in der Einladung mit.
- (5) In eilbedürftigen Fällen kann die/der Vorsitzende eine Entscheidung des Gremiums im elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Dabei ist eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen.
- (6) In dringenden Fällen können Sitzungen der Internen Akkreditierungskommission auch außerhalb der Vorlesungszeit einberufen werden.
- (7) Vertreter*innen des zentralen Qualitätsmanagements nehmen beratend an der Sitzung teil.
- (8) Die Studiengangsleitungen der Studiengänge, die in der Sitzung von einer Entscheidung betroffen sind und für die laut der Beschlussempfehlung eine Empfehlung vorgesehen ist, werden zur entsprechenden Sitzung eingeladen. Sind für ein Verfahren Auflagen laut der Beschlussempfehlung vorgesehen oder wird eine Aufлагenerfüllung nicht akzeptiert, wird die Teilnahme an der Sitzung der jeweiligen Studiengangsleitung dringend empfohlen.
- (9) Es können weitere für die einzelnen Verfahren relevante Personen hinzugezogen werden.

§ 5**Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen finden öffentlich statt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit können alle Mitglieder der Kommission stellen, die Entscheidung trifft der/die Vorsitzende der Kommission.
- (2) Abstimmungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6**Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn acht Mitglieder der Kommission anwesend sind. Für einen

Beschluss sind mindestens 7 Ja-Stimmen erforderlich, dieses entspricht der einfachen Mehrheit der möglichen Stimmen der gesamten Kommission. Eine Stimmübertragung oder Vertretung ist bei der Stimmabgabe nicht möglich.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit muss für jede Entscheidung separat festgestellt werden. § 4 Absatz 1 Satz 3 der Gremienordnung der Fachhochschule Dortmund gilt nicht.

§ 7

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Internen Akkreditierungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Für die Protokollführung und Gremienbetreuung ist eine Person der für die Akkreditierung zuständigen Abteilung verantwortlich. Zu Anfang jedes Semesters benennt der/die Vorsitzende eine/n Protokollführer*in und eine/n Stellvertreter*in.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Internen Akkreditierungskommission unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Einwendungen können elektronisch übersandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen eingehen. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit. Erst nach der Annahme des Protokolls werden die offiziellen Bescheide mit den Akkreditierungsentscheidungen versandt.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung, Auslegung

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Interne Akkreditierungskommission.
- (2) Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem/der Vorsitzenden. Wird der Entscheidung der/des Vorsitzenden widersprochen, so entscheidet die Kommission per Beschluss.

§ 9

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Internen Akkreditierungskommission vom 17.10.2023.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel